

## **Satzung zur Änderung der Satzung**

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde  
Neunkirchen vom 26.07.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 13. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 33 Beitragssatz erhält folgende Fassung:**

- (1) „Bei Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 3,35 €

2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,80 €

- (1) Bei Grundstücken, denen nur die Möglichkeit eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 2,15 €

2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,30 €.“

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen, den 14.10.2016

Schirk, Bürgermeister